

## Antrag

**der Abgeordneten Joana Cotar, Jens Maier, Uwe Schulz, Andreas Bleck, Dr. Michael Esendiller, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Wolfgang Wiehle, Jörn König, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Anton Friesen, Markus Frohnmaier, Dr. Axel Gehrke, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Jan Ralf Nolte, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Robby Schlund, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und Fraktion der AfD**

## **Reform des Bundestages – Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Digitale Abstimmungsgeräte nutzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

§ 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden 5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Nutzung eines digitalen Stimmzählgerätes festzustellen. Ist die Abstimmungsanlage nicht betriebsfähig, ist die Beschlussfähigkeit nach § 52 zu bestimmen.“

2.

§ 48 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abgestimmt wird durch Nutzung eines digitalen Stimmzählgerätes. Sollte das digitale Stimmzählgerät nicht betriebsfähig sein, dann wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt, bei der Schlussabstimmung über Gesetzentwürfe (§ 86) durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.“

3.

§ 52 wird wie folgt gefasst:

„Eine namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder von anwesenden 5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Nutzung eines digitalen Stimmzählgerätes. Sollte das digitale Stimmzählgerät nicht betriebsfähig sein, wird mithilfe von Abstimmungskarten abgestimmt. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.“

Berlin, den 6. Februar 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Die digitale Transformation erfasst in Deutschland alle gesellschaftlichen Bereiche – auch die Politik und den Deutschen Bundestag. Das Parlament soll seine Arbeitsweise daher an dem aktuellen Stand der Technik ausrichten, um das ansteigende Arbeitsaufkommen durch eine höhere Effizienz beherrschen zu können. Die Nutzung digitaler Technik ermöglicht eine wesentliche Zeitersparnis und Produktivitätssteigerung – für den einzelnen Abgeordneten ebenso wie für Präsidium und Verwaltung. Deshalb soll der Deutsche Bundestag ein digitales Stimmzählgerät einführen, mit dem Abstimmungen beschleunigt und Sitzungen zeitlich gestrafft werden.

Ferner soll der Deutsche Bundestag – über die rein praktischen Erwägungen hinaus – auch selbst die Rolle eines digitalen Innovationstreibers ausfüllen. Dies soll der Deutsche Bundestag leisten, indem er – unter den Augen der Öffentlichkeit – Informationstechnologie im Gesetzgebungsverfahren nutzt. Die Digitalisierung der Anwesenheitsfeststellung der Abgeordneten leistet dabei einen wesentlichen Beitrag.

Infolge des hohen Arbeitsaufkommens der Abgeordneten sind häufig wenig Abgeordnete im Plenarsaal des Reichstagsgebäudes anwesend, wenn dort Entscheidungen mit weitreichenden Folgen getroffen werden. Ein solcher Fall trat am 28. Juni 2019 ein. An diesem Tag zweifelten Abgeordnete der AfD-Bundestagsfraktion die Beschlussfähigkeit des Bundestages an, da offenkundig weniger als die Hälfte der Abgeordneten anwesend und damit die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit nicht erfüllt waren. Trotzdem bejahte der Sitzungsvorstand unter der Leitung von Vizepräsidentin Claudia Roth (Grüne) einmütig die Beschlussfähigkeit.

Dieses Verhalten beweist exemplarisch, dass nicht alle Mitglieder des Sitzungsvorstandes nach den Geboten der Fairness, der Moral und dem Wortlaut der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages handeln. Diese offensichtliche Verletzung der Geschäftsordnung des Bundestages untergrub das Ansehen der demokratischen Institutionen. Vorliegender Antrag hebt deshalb auch die Ermächtigung des Sitzungsvorstandes auf, über die Beschlussfähigkeit zu entscheiden. Stattdessen soll die Einführung eines digitalen Stimmzählgerätes die tatsächliche Anwesenheit und die notwendige Anwesenheit von Abgeordneten für die Beschlussfähigkeit in Übereinstimmung bringen.

Die Änderung von § 45 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages bewirkt eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, indem das digitale Stimmzählgerät die Anwesenheit feststellt. Das bisherige zeitaufwendige Verfahren entfällt. Im Ergebnis liegt die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mehr in der Entscheidungskompetenz des Sitzungsvorstandes. Dies beugt einem rechtswidrigen Machtmissbrauch vor. Die Tradition des „Hammelsprung“ bleibt erhalten. Das Verfahren des „Hammelsprung“ wird jedoch lediglich dann angewandt, wenn die Abstimmungsanlage nicht betriebsfähig ist.

Ebenso bewirkt die Änderung von § 48 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, dass Abstimmungen schneller durchgeführt werden, weil die Nutzung eines digitalen Stimmzählgerätes als grundsätzlich anzuwendende Form der Abstimmung bestimmt wird. Wenn die Abstimmungsanlage nicht betriebsfähig ist, wird auch in Zukunft auf die traditionellen Formen der Abstimmung zurückgegriffen.

Schließlich wird § 52 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dahingehend geändert, auch für die namentliche Abstimmung digitale Stimmzählgeräte zu nutzen. Dies bewirkt eine wesentliche Beschleunigung auch dieses Abstimmungsverfahrens. Auch hier bleibt die traditionelle Form der Abstimmung mit Stimmkarten für den Fall einer technischen Störung erhalten. Die durch die Digitalisierung von namentlichen Abstimmungen eingesparte Zeit soll für Debatten über Sachthemen genutzt werden.

